



Steuer-Nr. ¹⁾

Eingangsstempel

Stadtverwaltung Gotha
Abteilung Steuern

Postfach 10 02 02
99852 Gotha

Grundsteuer – Anmeldung (FBL1673)

für das Wohngrundstück: ⁽²⁾

Ort, Straße, Hausnummer, Block- bzw. Objektnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück

1. Die **Grundsteuer-Anmeldung** wird abgegeben von:

Name, Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Ort, Straße, Hausnummer, Block- bzw. Objektnummer	

als Eigentümer Miteigentümer Verwalter dieses Wohngrundstücks. ⁽³⁾

Bei Abgabe der Steueranmeldung durch einen Verwalter: Das meiner Verwaltung unterliegende Wohngrundstück steht im Eigentum folgender Person(en):

Name (Vor- und Zuname) / Firma	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

2. Ist für das Wohngrundstück ein **Einheitswert** festgestellt worden?

Ja Nein

Wenn ja, geben Sie bitte an:

Feststellende Behörde	Aktenzeichen	Datum des Bescheides	Höhe des Einheitswertes
-----------------------	--------------	----------------------	-------------------------

Falls für das Wohngrundstück ein Einheitswert festgestellt ist, wird die Grundsteuer nicht nach der Ersatzbemessungsgrundlage, sondern nach dem festgestellten Einheitswert bemessen.

3. Das Gebäude ist **bezugsfertig** geworden im Jahr _____

- Modernisierung: der Heizungsanlage im Jahr _____
- des Bades im Jahr _____
- Um- und Ausbau, Anbau/ Aufstockung im Jahr _____
- Sonstiges: _____ im Jahr _____

4. **Anzahl** der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen _____

5. **Berechnung der Grundsteuer** nach der steuerpflichtigen Wohn- und Nutzfläche ⁽⁴⁾
(Die Wohn- oder Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.)

a) Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind

Wohnfläche _____ m² x 1,56 Euro/m² = _____ Euro

b) für andere Wohnungen

Wohnfläche _____ m² x 1,17 Euro/m² = _____ Euro

c) für anderweitig – z.B. freiberuflich oder gewerblich – genutzte Räume (Raumeinheiten)

Nutzfläche _____ m² x 1,17 Euro/m² = _____ Euro

d) je Abstellplatz für PKW in einer Garage / einem Carport

Anzahl der Abstellplätze: _____ x 7,83 Euro = _____ Euro

e) jährlich zu entrichtende Grundsteuer (Summe a bis d) = _____ Euro

6. **Entrichtung** der Grundsteuer

Folgende Fälligkeit wird gewünscht (bitte ankreuzen):

4 x jährlich zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. in Höhe eines Viertels der Jahressteuer

1 x jährlich zum 01.07. in Höhe der Jahressteuer

Die Grundsteuer ist zu den o.g. Fälligkeitsterminen auch in den folgenden Kalenderjahren zu entrichten, solange keine Änderungen bei der steuerpflichtigen Wohn- oder Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten.

Soweit Beträge zu den o.g. Fälligkeitsterminen bereits fällig geworden sind, nämlich die Beträge vom _____ mit insgesamt _____ EURO, sind diese innerhalb eines Monats nach Abgabe dieser Steueranmeldung zu entrichten.

Zahlungen leisten Sie bitte zu den Fälligkeitsterminen unter Angabe Ihrer Steuernummer auf folgendes Konto:

IBAN DE94 8205 2020 0750 0450 00 (BIC HELADEF1GTH)



Sollten Sie sich für ein Lastschriftverfahren zur Einziehung der Steuer interessieren, verwenden Sie bitte das hierfür vorgesehene Formblatt „SEPA Lastschriftmandat“.

wurde bereits erteilt

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung und etwaigen Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadtverwaltung Gotha, Abt. Steuern, gilt als Steuerfestsetzung.

Achtung: In diesen Fällen ergeht kein gesonderter Bescheid! Die Zahlungen sind daher ohne gesonderte Aufforderung von Ihnen zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten!

Hinweis nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) Datenschutz-Grundverordnung:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung sowie des § 44 Grundsteuergesetz erhoben.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Gotha und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartnerin den Datenschutzfragen entnehmen sie bitte unserem Informationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.gotha.de unter der Rubrik „Datenschutz/Informationspflichten/Betroffenen Auskunft Finanzverwaltung“ oder erhalten Sie in der Stadtverwaltung Gotha, Finanzverwaltung, Ekhoftplatz 24, 99867 Gotha.

(nur von der Gemeinde auszufüllen)

Bearbeitungsvermerke der Gemeinde

1. Die Steueranmeldung wird unverändert entgegengenommen und gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO)
2. Die Grundsteuer wird, abweichend von der Steueranmeldung, durch besonderen Steuerbescheid festgesetzt, weil
 - a) die Berechnung nach der Ersatzbemessungsgrundlage unzutreffend ist,
 - b) für das Kalenderjahr _____ vom Finanzamt ein Steuermessbetrag festgesetzt wurde.
3. Z.d.A. – Wv.

Datum

Bearbeiter/in

Erläuterungen zur Grundsteuer-Anmeldung

Für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser (im Folgenden gemeinsam als Wohngrundstücke bezeichnet) sieht das Gesetz ein vereinfachtes Verfahren für die Erhebung der Grundsteuer vor (vgl. §§ 42 ff. Grundsteuergesetz). Soweit für solche Grundstücke kein Einheitswert festgestellt worden ist, wird die Grundsteuer pauschal nach der Wohn- oder Nutzfläche erhoben.

Die Eigentümer oder Verwalter der Wohngrundstücke haben bei diesem Verfahren der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, für das angeforderte Jahr eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Diese Grundsteuer-Anmeldung ist eine Steuererklärung, in der die Grundsteuer selbst berechnet werden muss. Die Steuer ist an den angegebenen Fälligkeitsterminen an die Gemeinde zu entrichten, ohne dass es einer Aufforderung der Gemeinde bedarf.

Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks

Die Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern in der Grundsteuer-Anmeldung.

- (1) Die einzutragende Steuernummer entnehmen Sie bitte dem Begleitschreiben zu dieser Grundsteuer-Anmeldung.
- (2) Für jedes Wohngrundstück, das nur eine Wohnung enthält (Einfamilienhaus) oder das zu mehr als 80 v.H. Wohnzwecken dient (Mietwohngrundstück), ist eine eigene Grundsteuer-Anmeldung abzugeben. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück mit einheitlich benutztem Hofraum, Garagenanlagen usw. können jedoch zusammengefasst werden (so z.B. Vorderhaus und Hinterhaus). Bei modernen Wohnsiedlungen kann jeweils ein selbständiger zusammenhängender Baukörper (z.B. ein Baublock) als eine Einheit angesehen werden, auch wenn er mehrere selbständige Hauseingänge und Treppenhäuser hat.
- (3) Steuerschuldner und damit zur Abgabe der Grundsteuer-Anmeldung und zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet ist derjenige, der Eigentümer des Grund und Bodens und der Gebäude oder der nur Eigentümer des Gebäudes ist. Sind mehrere Personen Eigentümer (z.B. Miteigentümer, Gesamthandseigentum einer Erbengemeinschaft), sind diese steuerlichen Pflichten von demjenigen Beteiligten zu erfüllen, dem die Verwaltung des Gebäudes und der Wohnungen obliegt. Maßgebend für die Beurteilung der Steuerschuldnerschaft sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres.
- (4) Als Grundlage zur Berechnung der Jahresbeträge dient § 42 Abs. 2 GrStG. Danach wird für Grundstücke ein Hebesatz von 300 % angesetzt. Nach § 42 Abs. 3 GrStG ergeben sich abweichend davon bei einem aktuellen Hebesatz von 470 % in der Stadt Gotha die unter Punkt 5 des Formulars angegebenen Beträge. Der Berechnung der Grundsteuer ist die Wohn- oder Nutzfläche zu Beginn des Kalenderjahrs zugrunde zu legen. Bei vermieteten Wohnungen und Räumen kann die der Bemessung der Miete zugrundeliegende Wohn- oder Nutzfläche in die Grundsteuer-Anmeldung übernommen werden. Fehlt es daran, insbesondere bei eigengenutzten Wohnungen, ist die Wohn- oder Nutzfläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) zu ermitteln. Danach ergibt sich:

Auszug WoFIV

§ 2 Zur Wohnfläche gehörende Grundflächen

- (1) Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.
- (2) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von
 1. Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie
 2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen,wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.
- (3) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:
 1. Zubehörräume, insbesondere:
 - a) Kellerräume,
 - b) Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung,
 - c) Waschküchen,
 - d) Bodenräume,
 - e) Trockenräume,
 - f) Heizungsräume und
 - g) Garagen,
 2. Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen, sowie
 3. Geschäftsräume.

§ 3 Ermittlung der Grundfläche

- (1) Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln; dabei ist von der Vorderkante der Bekleidung der Bauteile auszugehen. Bei fehlenden begrenzenden Bauteilen ist der bauliche Abschluss zu Grunde zu legen.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind namentlich einzubeziehen die Grundflächen von
 1. Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,



2. Fuß-, Sockel- und Schrammleisten,
 3. fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen,
 4. freiliegenden Installationen,
 5. Einbaumöbeln und
 6. nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern.
- (3) Bei der Ermittlung der Grundflächen bleiben außer Betracht die Grundflächen von
1. Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
 2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze,
 3. Türnischen und
 4. Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind.
- (4) Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer Bauzeichnung zu ermitteln. Wird die Grundfläche auf Grund einer Bauzeichnung ermittelt, muss diese
1. für ein Genehmigungs-, Anzeige-, Genehmigungsfreistellungs- oder ähnliches Verfahren nach dem Bauordnungsrecht der Länder gefertigt oder, wenn ein bauordnungsrechtliches Verfahren nicht erforderlich ist, für ein solches geeignet sein und
 2. die Ermittlung der lichten Maße zwischen den Bauteilen im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen. Ist die Grundfläche nach einer Bauzeichnung ermittelt worden und ist abweichend von dieser Bauzeichnung gebaut worden, ist die Grundfläche durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer berichtigten Bauzeichnung neu zu ermitteln.

§ 4 Anrechnung der Grundflächen

Die Grundflächen

1. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig,
2. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte,
3. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,
4. von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Sind nach dem 31.12.2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen worden, die eine Neuberechnung der Wohn- und Nutzfläche erforderlich machen, sind die o.g. Vorschriften anzuwenden.

Die Wohn- oder Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

Eine Sammelheizung ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger mit Hilfe beliebiger Energiearten erwärmt wird und mit diesem alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung erwärmt werden. Als Sammelheizung gelten auch Fernwärmeversorgung, Nachtstromspeicherheizung, Gasöfen, Kachelofen-Mehrraumheizungen und zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen.